

S a t z u n g

Über die Hausnummerierung im Markt Winklarn

Der Markt Winklarn, nachfolgend jeweils kurz "die Gemeinde" genannt, erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Dez. 1973 (GVBl S. 199), des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 333) und des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) folgende

S a t z u n g:

§ 1

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen. Den Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Die Hausnummern werden von der Gemeinde auf Kosten der Eigentümer beschafft. Diese haben sie binnen eines Monats nach der Zustellung des Schildes anzubringen. Kommen die Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, dies im Wege der Ersatzvornahme selbst zu tun. Die Eigentümer von Gebäuden haben ferner das Anbringen von Straßennamenschildern zu gestatten, die von der Gemeinde auf ihre Kosten beschafft werden.

§ 3

(1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, so ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der oberen Kante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die an Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, so ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

(1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 Anwendung.

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 - 3 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutzniesser sowie den Eigenbesitzer nach § 572 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Thammer
Bürgermeister

gez.
Feil
Schriftführer

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Oberviechtach, 26.7.1976
Verwaltungsgemeinschaft
Markt Winklarn



Thammer
Thammer
Bürgermeister